



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 02 Jahrgang 2016    ausgegeben am 24.02.2016

Seite 1

---

## Inhalt

- 03/2016    **Öffentliche Bekanntmachung  
über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung**
- 04/2016    **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt  
Lichtenau für das Haushaltsjahr 2016 vom 22.02.2016**
- 05/2016    **97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt  
Lichtenau, Lichtenau – Kernstadt und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Markus Linde  
IV" Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

03/2016

**Öffentliche Bekanntmachung  
über Widerspruchsrechte der Datenübermittlung**

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Lichtenau als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

Sie haben ein Recht auf:

- 1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Personen angehören**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
- 3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.
- 4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Eine Begründung ist nicht erforderlich.

**Abgabe von Erklärungen**

Erklärungen zum Widerspruch können sie gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Lichtenau (Lange Straße 39, 33165 Lichtenau) abgeben.  
Der Widerspruch gilt bis zum Widerruf.

Lichtenau, 04.02.2016

Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

**04/2016****Haushaltssatzung****Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.627.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.686.900 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.670.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.941.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.683.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.117.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.433.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	505.500 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

12.433.900 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

770.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.059.800 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	463 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	431 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich, wenn sie durchlaufend oder aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind.

gez.

Hartmann  
Bürgermeister

gez.

Altemeier  
Schriftführer

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Haushaltssatzung für 2016 wird mit ihren Anlagen auf Basis des eingebrachten Entwurfs vom 17.12.2015 und den Änderungen entsprechend der beigefügten Liste vom 01.02.2016, sowie den darin enthaltenen haushaltsrelevanten und beschlossenen Anträgen der Fraktionen, beschlossen.“

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2016 mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 11.02.2016 zur Haushaltssatzung 2016 gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO. NRW. dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 15.02.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 19.02.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 29.02.2016 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2016 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Lichtenau wird hiermit angeordnet.

#### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33165 Lichtenau, den 22.02.2016

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

05/2016

**Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister**

**Lichtenau, den 22.02.2016**

## **B E K A N N T M A C H U N G**

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Lichtenau – Kernstadt und  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 "Markus Linde IV"  
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat die Einleitung des Verfahrens zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau sowie zur Aufstellung des v.g. Bebauungsplanes beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung weiterer Wohnbaufläche östlich angrenzend an das Siedlungsgebiet Markus Linde bei gleichzeitiger Rücknahme von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan der Stadt an anderer Stelle.

Die Planentwürfe mit Begründung liegen nunmehr einen Monat lang, und zwar in der Zeit vom

**07.03.2016 bis 08.04.2016 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Im Planverfahren behandelte Umweltthemen: Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, geschützte Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Lichtenau verfügbar:

Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur 97. Flächennutzungsplanänderung. In der Begründung einschließlich des Umweltberichtes werden u.a. die Bestandssituation sowie die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen erläutert.

Weiterhin wurde eine Artenschutzprüfung erarbeitet:

Themen: Erfassung der planungsrelevanten und artenschutzrechtlich relevanten Tierarten gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch:

Themen: Beschreibung des Umweltzustandes und Analyse der umwelterheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Des Weiteren erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, eine Darstellung der alternativen Planungsmöglichkeiten und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Behandelte Umweltbelange: Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit, Bevölkerung gesamt), Klima/Luft, Boden, Wasser, Pflanzen (einschließlich Biologische Vielfalt), Tiere (einschließlich Biologische Vielfalt), Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen sind zudem den Stellungnahmen zu entnehmen, die insbesondere während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht wurden:

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

#### Öffnungszeiten der Verwaltung:

Montag: 08.00 – 16.00 Uhr    Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr    Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr    Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.

Hartmann

